

Epirrhosis

Festgabe für Carl Schmitt

Herausgegeben von

Hans Barion, Ernst-Wolfgang Böckenförde
Ernst Forsthoff, Werner Weber

Zweite Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Epirrhosis

Festgabe für Carl Schmitt



Aufnahme: Carl J. Mauch, Schriesheim

Carl Schmitt

Epirrhosis

Festgabe für Carl Schmitt

Herausgegeben von

Hans Barion, Ernst-Wolfgang Böckenförde
Ernst Forsthoff, Werner Weber

Zweite Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Die erste Auflage erschien in zwei Teilbänden mit folgendem Hinweis: „Diese Festschrift erscheint wegen der großen Anzahl der Beiträge in zwei Teilbänden. Der zweite Teilband enthält die Beiträge der Autoren, die nach 1945 in eine wissenschaftliche oder persönliche Beziehung zu Carl Schmitt getreten sind.“

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Epirrhosis : Festgabe für Carl Schmitt / Hrsg.: Hans Barion . . .
– 2. Aufl. – Berlin : Duncker und Humblot, 2002
ISBN 3-428-10847-7

1. Auflage 1968 (2 Bände)
2. Auflage 2002 (1 Band)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISBN 3-428-10847-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

CARL SCHMITT

11. Juli 1888

11. Juli 1968

*Tho' much is taken, much abides; and tho'
We are not now that strength which in old days
Moved earth and heaven; that which we are, we are:
One equal temper of heroic hearts,
Made weak by time and fate, but strong in will
To strive, to seek, to find and not to yield.*

Tennyson

Inhalt

Betrachtungen zum Zusammenbruch der japanischen Meiji-Verfassung Von Professor Dr. <i>Teruya Abe</i> , Hirakata-City	1
„Weltgeschichtliche Machtform“? Eine Studie zur Politischen Theologie des II. Vatikanischen Konzils Von Professor <i>Hans Barion</i> , Bonn	13
Wechselwirkungen zwischen deutschem und italienischem Zivilrecht Von Professor Dr. <i>Emilio Betti</i> †, Rom	61
Über Güte und Schlechtigkeit des Menschen in der Lehre von Staat und Ge- sellschaft Von Professor Dr. <i>Carl Brinkmann</i> †, Tübingen	83
Die demokratische Öffnung im neuen Organisationsgesetz des Staates Von Professor Dr. <i>José Caamaño Martínez</i> , Santiago de Compostela	89
Das heutige Völkerrecht und seine Grenzen Von Professor Dr. <i>Luis Cabral de Moncada</i> , Coimbra	103
Chateaubriand und der soziologische Ästhetizismus Tocquevilles Von <i>Luis Díez del Corral</i> , Madrid	115
Theoderich und Clodwig. Ein Brief an Carl Schmitt Von Professor Dr. <i>Walter Elze</i> , Freiburg	153
Die politische Theologie Louis-Claude de Saint-Martin's Von Oberstudiendirektor i. R. Dr. habil. <i>Karl Epting</i> , Heilbronn	161
Zur heutigen Situation einer Verfassungslehre Von Professor Dr. <i>Ernst Forsthoff</i> , Heidelberg	185
Die Idee der „auctoritas“: Genesis und Entwicklung Von Dr. <i>Jesús Fueyo</i> , Direktor des Instituto de Estudios Politicos, Madrid	213
Die politische Funktion der Streitkräfte Von Professor Dr. <i>Luis García-Arias</i> , Zaragoza	237
Fünfzig Jahre Rundfunkfreiheit und die Normstruktur der neuen Fernseh- Betriebe Von Professor Dr. <i>Carl Haensel</i> †, Tübingen	245

Benito Cereno – Ein moderner Mythos	
Von Dr. <i>Sava Kličkovič</i> , Belgrad	265
Ideologie und Staat	
Von Professor Dr. <i>Luis Legaz-Lacambra</i> , Madrid	275
Die innerstaatliche Sicherung des äußeren Friedens durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	
Von Professor Dr. <i>Theodor Maunz</i> , München	285
Über Volkssouveränität	
Von Professor Dr. <i>Yoshio Onishi</i> , Kyoto	301
Das römische Gesetz als Akt des Magistrats	
Von Professor Dr. <i>Alvaro d’Ors</i> , Pamplona	313
Ordnung, nicht Chaos	
Von <i>Karl Anton Prinz Rohan</i> , Salzburg	325
Anton Bruckners Motette „Os justi“. Eine Erwägung zur Problematik der kirchenmusikalischen Restauration im 19. Jahrhundert	
Von Professor Dr. <i>Arnold Schmitz</i> , Mainz	333
Benito Cereno oder der Mythos Europas	
Von Professor Dr. <i>Enrique Tierno Galvan</i> , Princeton / New Jersey	345
Johnson, de Gaulle und die augenblickliche Krise der NATO	
Von Professor Dr. <i>Camilo Barcia Trelles</i> , Santiago de Compostela	357
Unveröffentlichte Depeschen von Donoso Cortés, Botschafter in Berlin	
Von Professor Dr. <i>Carlos Valverde, S. I.</i> , Comillas (Santander), Spanien ...	375
Der Feind und der Friede	
Von Dr. <i>Rüdiger Altmann</i> , Bonn	413
Die Teilung Deutschlands und die deutsche Staatsangehörigkeit	
Von Prof. Dr. <i>Ernst-Wolfgang Böckenförde</i> , Heidelberg	423
Die Häresie	
Von Prof. Dr. <i>Julien Freund</i> , Strasbourg	465
Jacob Bernays und der Streit um die Katharsis	
Von Prof. Dr. <i>Karlfried Gründer</i> , Münster	495
Europäisches Großraumdenken – Die Steigerung geschichtlicher Größen als Rechtsproblem	
Von Prof. Dr. <i>Joseph H. Kaiser</i> , Freiburg / Br.	529
Vergangene Zukunft der frühen Neuzeit	
Von Prof. Dr. <i>Reinhart Koselleck</i> , Heidelberg	549
Dezisionismus in der Moral-Theorie Kants	

Von Prof. Dr. <i>Hermann Lübbe</i> , Bochum	567
Der Weg der „Technokratie“ von Amerika nach Frankreich	
Von Dr. <i>Armin Mohler</i> , München	579
Die Eigenständigkeit der <i>plenitudo potestatis</i> in den spanischen Königreichen des Mittelalters	
Von Prof. Dr. <i>Alfonso Otero</i> , Santiago de Compostela	597
Anmerkungen zu einer Theologie der Revolution	
Von Prof. Dr. <i>Günter Rohrmoser</i> , Münster	617
Revolution und Utopie – Die Gestalt der Zukunft im Denken der russischen revolutionären Intelligenz	
Von Prof. Dr. <i>Peter Scheibert</i> , Marburg	633
Vom Geistesgrund und der Feindschaft im „Begriff des Politischen“ bei Carl Schmitt	
Von Prof. Dr. <i>Hermann Wilhelm Schmidt</i> , München	651
Enemy oder Foe: Der Konflikt der modernen Politik	
Von Dr. <i>George Schwab</i> , New York	665
Praktische Gewißheit – Descartes' provisorische Moral	
Von Prof. Dr. <i>Robert Spaemann</i> , Stuttgart	683
Über Polignacs „Antilucretius“	
Von Prof. Dr. <i>Rainer Specht</i> , Mannheim	697
Über Carl Schmitts „Theorie des Partisanen“	
Von Dr. <i>Piet Tommissen</i> , Grimbergen	709
„Justitia“ – ein Gedicht von Konrad Weiss	
Von Prof. Dr. <i>Walter Warnach</i> , Köln	727
Ergänzungsliste zur Carl Schmitt-Bibliographie vom Jahre 1959	
Von Dr. <i>Piet Tommissen</i> , Grimbergen	739

Betrachtungen zum Zusammenbruch der japanischen Meiji-Verfassung

Von Teruya Abe, Hirakata-City

I.

Die japanische Verfassung vom 3. November 1946 hat in Art. 9 auf den Krieg als Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten mit anderen Staaten und die Erhaltung allen Kriegspotentials verzichtet. Damit sollte der unglückliche Dualismus von Staatsführung und Heeresleitung endgültig beseitigt werden. Der bürgerliche Konstitutionalismus hat in dieser Verfassung sein von allen militärischen Elementen gereinigtes System gefunden. Während der Beratung der Verfassungsänderung im Oberhaus wurde die sog. Zivilklausel auf Wunsch der Alliierten Staaten hinzugefügt, wonach der Ministerpräsident und die übrigen Staatsminister Zivilisten sein müssen. Diese Bestimmung ist auch die bewußte Antwort auf die Vorherrschaft des Militärs über die Regierung unter der alten Reichsverfassung, eine Antwort auf eine von der Wirklichkeit nicht mehr gestellte Frage.

Es ist aber eine bekannte Tatsache, daß Japan trotz Art. 9 eine Wiederaufrüstung gefördert hat und zur Zeit in Asien, abgesehen von Rotchina, über die stärksten Streitkräfte verfügt. So hat sich unwiderlegbar die Überzeugung durchgesetzt, daß der von der Verfassung diktierte Friedensplan von der völlig waffenlosen Demokratie eine utopische Konzeption war. Die Aufrüstung ist jedoch in der breiten Masse der Bevölkerung immer unpopulär. Ihr steht das eingewurzelte Mißtrauen und die psychologische Abneigung weiter Teile des Volkes gegen jede Art von Bewaffnung entgegen. Es ist für die Regierung nicht leicht, die militärischen Verpflichtungen durch den japanisch-amerikanischen Sicherheitspakt mit den verfassungsmäßigen Beschränkungen in Einklang zu bringen. Auch im Volksgefühl sind die Abneigung gegen die Wiederaufrüstung und das Überlegenheitsgefühl gegenüber den Militärs untrennbar verbunden. Das ist für die Soldaten von psychologischer Bedeutung und läßt leicht ein Gefühl von Zweitrangigkeit entstehen.

Ein sozialistischer Abgeordneter hat im Februar 1965 in der Fragestunde des Haushaltsausschusses des Unterhauses eine Operationsplanung an den Tag gebracht, welche die Konferenz der Vereinigten Ge-

neralstäbe im Juni 1963 bearbeitet hatte. Unter Voraussetzung eines Angriffes von Nordkorea auf Südkorea wurden darin einzelne militärische Operationen ausgearbeitet, nach denen die japanischen Streitkräfte in Zusammenarbeit mit den amerikanischen eingesetzt werden sollten. Sodann wurde eine Reihe von gesetzgeberischen Vorkehrungen aufgezählt, die innerstaatlich für die Mobilisierung der Wehrkraft getroffen werden sollten. Für die Sozialisten war dieser Entwurf ein Staatsstreichplan gegen die zivile Regierung. Auch die Öffentlichkeit war darüber nicht minder aufgebracht. Die Regierung hat sich ausdrücklich davon distanziert, aber betont, daß dieser Plan nur auf dem grünen Tisch geblieben ist. Der Ministerpräsident hat zugestanden, daß die Militärs in Uniform von der Vorbereitung der Gesetzgebung wie der gesamten nationalen Mobilmachung Abstand nehmen sollten.

Das Mißtrauen und die Überempfindlichkeit der Bevölkerung in militärischen Fragen wurzeln tief in den Erfahrungen der Vergangenheit. So dauern die Nachwirkungen eines offenen oder latenten Konflikts zwischen Militär und Parlament unter der Meiji-Verfassung noch an, obwohl es bisher den neuen Selbstverteidigungskräften gelungen ist, eine parteipolitisch neutrale Gewalt zu bilden und durch das kritische Stadium einer pluralistischen Massendemokratie hindurch fortzubestehen. Die Problemlage kann nur verstanden werden, wenn man sich die bisherige Situation unter der alten Reichsverfassung und die ihr zugrunde liegenden politischen Gedanken vor Augen führt. Im folgenden werden das Staatsgefüge unter der Meiji-Verfassung und seine Wandlung bis zum Zusammenbruch, vor allem hinsichtlich des Verhältnisses von Militär und Regierung, behandelt. Den Konflikt von soldatischem Staat und bürgerlichem Rechtsstaat in der deutschen konstitutionellen Monarchie hat Carl Schmitt meisterhaft dargestellt (Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches). Wenn wir auf die Entwicklung unseres alten Konstitutionalismus zurückschauen, drängen sich in der Kernsituation beider Länder viele Parallelen auf, wenn auch einzelne Verschiedenheiten unverkennbar sind.

II.

Die 1868 einsetzende Meiji-Restauration hat Japan viele Erneuerungen gebracht. Sie knüpfte an die alten japanischen Traditionen an und versuchte, die Ideen des westlichen Konstitutionalismus mit ihnen zu verbinden. Öffentliche Kundgebungen der vielen Vereinigungen und keimenden Parteien verlangten die Einberufung einer Volksvertretung. Fürst Ito, Vater der Verfassung, hat es für zweckmäßig gehalten, die neue Verfassung nach deutschem Vorbilde einzuführen. Er übernahm von dem westlichen Konstitutionalismus die Betonung der bürgerlichen Freiheit

und bekannte sich gleichzeitig zu dem traditionellen Ideengut Japans. Die Reichsverfassung vom 11. Februar 1889 war vom Kaiser verliehen worden. Sie stellte daher eine Selbstbeschränkung und Kontrollierung der durch die Restauration gewonnenen Macht des Kaisers dar.

Die Souveränität des Staates lag beim Kaiser. Ihn beraten viele verfassungsrechtliche und außerverfassungsrechtliche Organe: die Staatsminister berieten den Kaiser und waren dafür verantwortlich. Nach herrschender Meinung waren die Minister direkt dem Kaiser, nicht dem Parlament verantwortlich. Obwohl die Verfassung nicht eine Reichsregierung vorsah, setzte sich der Gedanke einer Kollektivverantwortung durch. Der Ministerpräsident war im wesentlichen *primus inter pares*.

Der Reichstag bestand aus zwei Kammern, einer Deputiertenkammer (Unterhaus) und einer Pairskammer (Oberhaus). Zwischen beiden Kammern bestand keinerlei Rangordnung. Die Macht des Oberhauses, das den demokratischen Mächten des Unterhauses gegenübergestellt wurde, wurde während der ganzen Zeit der Meiji-Verfassung nie vermindert. Es konnte sogar die Regierung stürzen und sie selbst bilden.

Nach Art. 56 der Verfassung wurde ein Geheimer Staatsrat eingerichtet, der gemäß den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 8. Oktober 1890 aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 24 Mitgliedern zusammengesetzt war. Die Minister waren nicht Mitglieder, hatten jedoch in den Vollsitzungen Sitz und Stimme. Seine Aufgabe war es, auf Verlangen des Kaisers über Änderung der Verfassung und der Verwaltungsorganisation, Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge, kaiserliche Notverordnungen und andere wichtige Staatsangelegenheiten zu beraten. Er sollte eigentlich Hüter der Verfassung sein. Die Ablehnung der Vorlage einer kaiserlichen Verordnung durch den Staatsrat führte im Jahr 1927 unmittelbar den Rücktritt der Regierung herbei. Bei dem Streit um die Formulierung „im Namen ihrer betreffenden Völker“ im Kellog-Pakt von 1928 setzte auch der Staatsrat seine Meinung durch.

Genro, Alte Staatsmänner, waren die wichtigsten Ratgeber des Kaisers, die außerverfassungsrechtlich herausgebildet wurden. Sie hießen Ito, Inonue, Yamagata, Katsura, Saionji, Matsukata, die alle bei der Erneuerung von Meiji große Dienste geleistet hatten und lange die Richtung der Politik bestimmten. Besonders oblag ihnen die Empfehlung des Ministerpräsidenten. Seit 1924 war Saionji der einzige Genro. Er starb 1940. In den 30er Jahren ist eine Gruppe von Staatsmännern, die aus ehemaligen Ministerpräsidenten, Präsidenten des Staatsrates und Hofministern bestand, an die Stelle des aussterbenden Genros getreten. Die Hofangelegenheiten wurden von der politischen Beratung durch die Regierung getrennt und von dem Hofminister gepflegt, der kein Mitglied der Regierung war.